

# GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

## H a u p t s a t z u n g

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 2, 39, 44 Abs. 2, 49 Abs. 1 und 76 a ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) in Verbindung mit der 1. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 22. November 1960 (GBl. S. 174), hat der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Rottweil am 24. November 1971 mit der Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder, folgende Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert am 10.07.2019:

### ERSTER TEIL

#### Gemeindeverfassung

##### § 1

#### Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Rottweil sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (Gemeinderatsverfassung i.S.v. § 23 GemO).

### ZWEITER TEIL

#### Gemeinderat und Ausschüsse

##### I. Gemeinderat

##### § 2

#### Zuständigkeit des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Entwicklung der Verwaltung der Stadt fest.
2. Der Gemeinderat entscheidet ausschließlich über die in § 39 Abs. 2 GemO aufgeführten Angelegenheiten, sowie über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Oberbürgermeister, einem beschließenden Ausschuss oder dem Ortschaftsrat übertragen sind.
3. Der Gemeinderat ist außerdem in jedem Falle und ohne Rücksicht auf Wertgrenzen ausschließlich zuständig:
  - 3.1 in Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind

- 3.2 wenn durch eine Entscheidung die Organe der Stadt oder Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser Organe betroffen werden
- 3.3 wenn eine Entscheidung der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

### **§ 2 a Bürgerentscheid**

Als wichtige Gemeindeangelegenheit, die außer den in § 21 Abs. 1 GemO genannten Fällen dem Bürgerentscheid unterstellt werden kann, gilt die Planung von Verkehrsanlagen im Stadtgebiet Rottweil, soweit die Planungshoheit bei der Stadt Rottweil liegt. Hierunter fällt insbesondere die Planung von Fußgängerzonen, öffentlichen Grünanlagen, Straßen und Fahrradwegen.

### **§ 2 b Ältestenrat**

1. Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.
2. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

## **II. Beschließende Ausschüsse**

### **§ 3 Zahl und Bezeichnung der beschließenden Ausschüsse**

1. Aus der Mitte des Gemeinderats werden aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 Kultur-, Sozial-, und Verwaltungsausschuss
  - 1.2 Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss
  - 1.3 Personalausschuss
  - 1.4 Umlegungsausschuss
  - 1.5 Werksausschuss

2. Diesen Ausschüssen gehören an:

Der Oberbürgermeister als Vorsitzender und

- 2.1 dem Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss  
17 Mitglieder des Gemeinderates
- 2.2 dem Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss  
13 Mitglieder des Gemeinderates
- 2.3 dem Personalausschuss  
5 Mitglieder des Gemeinderates

- 2.4 dem Umlegungsausschuss  
5 Mitglieder des Gemeinderates und 2 beratende Sachverständige
  - 2.5 dem Werksausschuss  
10 Mitglieder des Gemeinderates.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter sind nach jeder Gemeinderatswahl neu zu bestellen.

#### **§ 4**

#### **Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden selbständig anstelle des Gemeinderats im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Sachgebietes (§§ 6 – 9), soweit die Entscheidungen nicht dem Gemeinderat vorbehalten oder dem Oberbürgermeister (§ 11) oder dem Ortschaftsrat (§ 15) übertragen sind oder kraft Gesetzes zustehen.
2. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets vorberaten werden.
3. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird den beschließenden Ausschüssen übertragen:
  - 3.1 Die Bewirtschaftung von Erträgen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen (Bewirtschaftung einschließlich Vergabe von Aufträgen und Verwendung von Resten) von mehr als 250.000,00 Euro bis 1.000.000,00 Euro
  - 3.2 die Bewilligung von erheblichen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.

Die Zuständigkeiten des Werksausschusses und des Betriebsausschusses ergeben sich aus den jeweiligen Betriebssatzungen.

4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters aus einer Wertgrenze bestimmt, bezieht sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses und des Oberbürgermeisters ist unzulässig. Als Wert wiederkehrender oder dauernder Nutzungen und Leistungen gilt bei unbefristeten Verträgen oder nicht absehbarer Vertragsdauer der dreifache Betrag des einjährigen Bezugswertes. In anderen Fällen gilt der tatsächliche Gesamtauftragswert.

#### **§ 5**

#### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

1. Die Ausschüsse haben in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Gemeinderat zu unterbreiten, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Ausschusses beantragt wird.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen, und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

3. Anträge, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die von dem zuständigen beschließenden Ausschuss noch nicht vorberaten sind, müssen diesem auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats zur Vorberatung überwiesen werden.
4. Ist im Einzelfall zweifelhaft, ob der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zur Behandlung einer Angelegenheit zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen. Die Zuständigkeit des Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschusses ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse von Ausschüssen, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## § 6

### Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss

1. Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss ist zuständig für die folgenden Aufgabengebiete:
  - 1.1 Fachbereich 1 (Haupt- und Finanzverwaltung)
  - 1.2 Fachbereich 2 (Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung) ohne Verkehrsangelegenheiten
  - 1.3 Fachbereich 3 (Kultur, Jugend und Sport)
  - 1.4 aus den dem Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil übertragenen Auftragsangelegenheiten: Liegenschaften
  - 1.5 Rechnungsprüfungsamt
  - 1.6 Musikschule
  - 1.7 Geschäftsstelle Lokale Agenda 21/Bürgerschaftliches Engagement
  - 1.8 Städtische Forstverwaltung
  - 1.9 Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil.
2. Dem Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss obliegen neben den Zuständigkeiten nach § 4 Ziffer 3 insbesondere:
  - 2.1 Stundung von Beträgen von mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall
  - 2.2 der Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt mit Ausnahme von Mahngebühren und Säumniszuschlägen, soweit der einzelne Anspruch mehr als 12.500,00 Euro und nicht mehr als 25.000,00 Euro beträgt
  - 2.3 der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Wert 250.000,00 Euro übersteigt und 1.000.000,00 Euro nicht übersteigt
  - 2.4 die Entscheidung über Zuschüsse für Vereine
  - 2.5 die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen
  - 2.6 die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen bei Streitwerten von 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro im Einzelfall
  - 2.7 die Entscheidung über den Beitritt zu Vereinen und Verbänden.

3. Soweit der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss als Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil tätig ist, ergeben sich die Aufgaben aus der Betriebssatzung.

## § 7

### Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss

1. Der Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss ist zuständig für die Aufgabengebiete des Fachbereichs 4 (Bauverwaltung und Technik), für Verkehrsangelegenheiten (Fachbereich 2) sowie für Angelegenheiten aus dem Bereich Gebäudewirtschaft (dem Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil übertragene Angelegenheiten).
2. Dem Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss obliegen neben den Zuständigkeiten nach § 4 Ziffer 3 insbesondere:
  - 2.1 die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
  - 2.2 die Stellung des Antrags auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens (§ 15 Abs. 1 BauGB)
  - 2.3 die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Richtlinien für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung
  - 2.4 die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall
  - 2.5 der Denkmal- und Naturschutz
  - 2.6 Verfügungen über öffentliche Gewässer
  - 2.7 die Festsetzung der Abrechnung eines Abschnittes einer Erschließungsanlage, die Bildung von Abrechnungseinheiten sowie die Festlegung von Bestimmungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrags.
3. Der Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss wird rechtzeitig vor der baurechtlichen Entscheidung zu folgenden Bauvorhaben gehört:
  - 3.1 bei der Erteilung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB
  - 3.2 bei der Erteilung von Befreiungen in wesentlichem Umfang nach § 31 Abs. 2 BauGB
  - 3.3 bei Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB, mit Ausnahme der Vorhaben, die entweder nach baulichem Umfang oder aufgrund ihrer städtebaulichen Wirkung von untergeordneter Bedeutung sind
  - 3.4 bei Vorhaben nach § 34 Abs. 3 BauGB
  - 3.5 bei Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

## **§ 8 Der Werksausschuss**

Der Werksausschuss ist der beschließende Betriebsausschuss für den ENRW Eigenbetrieb und für den ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

Die Zuständigkeit des Werksausschusses ist in der jeweiligen Betriebsatzung der ENRW Eigenbetriebe geregelt.

## **§ 8 a Personalausschuss**

Der Personalausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung der Abteilungsleiter(innen), der Beamten der Besoldungsgruppe A 12 LBesG BW und der Beschäftigten der Entgeltgruppen E 12 TVöD und S 15 bis S 18 TVöD. Ausgenommen sind Auflösungsverträge und Entlassungen auf Antrag der Beschäftigten/Beamten.

Ist für die Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Gemeinderat zuständig, so wird die Entscheidung im Personalausschuss vorberaten.

Für Beschäftigte in den Eigenbetrieben tritt an die Stelle des Personalausschusses der jeweilige Betriebsausschuss.

## **§ 8 b Betriebsausschüsse**

Die Zuständigkeit der Betriebsausschüsse ist in den jeweiligen Betriebsatzungen für die Eigenbetriebe geregelt.

## **§ 9 Umlegungsausschuss**

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die bei der Durchführung von Umlegungen zu treffenden Sachentscheidungen.

### **III. Beratende Ausschüsse**

## **§ 10 Bildung beratender Ausschüsse**

Zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bestellen. In die beratenden Ausschüsse können vom Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder gewählt werden; sie sind ehrenamtlich tätig.

## DRITTER TEIL

### Oberbürgermeister

#### § 11

#### Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

1. Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachkundige Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
2. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
  - 2.1 die Geschäfte der laufenden Verwaltung
  - 2.2 die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben
  - 2.3 die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Weisungsaufgaben), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
3. Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen (§ 44 Abs. 2 GemO):
  - 3.1 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit, § 10 bleibt unberührt
  - 3.2 - die Einstellung und Entlassung von Praktikanten, Volontären und Auszubildenden sowie die Ernennung und Entlassung von Dienstanfängern und Beamten im Vorbereitungsdienst
    - die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 11 TVöD (ausgenommen Abteilungsleiter) und der Entgeltgruppen S 2 bis S 14 TVöD sowie Auflösungsverträge und Entlassungen auf Antrag der Beschäftigten
    - die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 11 LBesG BW (ausgenommen Abteilungsleiter) und Entlassungen auf Antrag der Beamten.
  - 3.3 die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen bei Streitwerten bis zu 50.000,00 Euro
  - 3.4 die Bewirtschaftung von Erträgen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 250.000,00 Euro
  - 3.5 die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 50.000,00 Euro
  - 3.6 den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, soweit der einzelne Anspruch nicht mehr als 12.500,00 Euro beträgt
  - 3.7 die Stundung von Beträgen bis zu 25.000,00 Euro

- 3.8 der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit deren Wert 250.000,00 Euro nicht übersteigt
- 3.9 die Übernahme von Bürgschaften i.S.d. Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg i.V.m. dem Badischen Gesetz über die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung und die Übernahme von Bürgschaften nach dem jeweils geltenden Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Vorausgenehmigung von Bürgschaften
- 3.10 die Genehmigung der Belastung von Erbbaurechten
- 3.11 die Erteilung des planungsrechtlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.
- 4. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, seine Befugnisse auf die Leiter der städtischen Dienststellen und Betriebe zu übertragen (§ 53 Abs. 1 GemO).

## **§ 12 Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden bestellt:

- 1. Ein hauptamtlicher Beigeordneter nach § 49 GemO. Er führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". Er ist ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters.
- 2. Ehrenamtliche Stellvertreter nach § 48 GemO. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

## **VIERTER TEIL**

### **Ortschaften**

#### **I. Einrichtung von Ortschaften**

### **§ 13 Abgrenzung**

- 1. Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften eingerichtet:
  - 1.1 Feckenhausen
  - 1.2 Gölldorf
  - 1.3 Hausen
  - 1.4 Neufra
  - 1.5 Neukirch
  - 1.6 Zepfenhan
- 2. Die Gemarkungen bilden die Grenzen dieser Ortschaften.



## II. Ortschaftsräte

### § 14 Zusammensetzung

1. In den in § 13 Ziffer 1 aufgeführten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat nach § 69 GemO gebildet.
2. Der Ortschaftsrat besteht in der Ortschaft

Feckenhausen aus	7
Göllsdorf aus	11
Hausen aus	9
Neufra aus	10
Neukirch aus	9
Zepfenhan aus	7

Mitgliedern (Ortschaftsräten).

3. Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 der GemO entsprechend.

### § 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen.
2. Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über alle die Angelegenheiten seiner Ortschaft, die im Stadtgebiet den beschließenden Ausschüssen des Gemeinderates übertragen sind. Diese Regelung gilt nicht für die Herstellung des Einvernehmens nach dem BauGB, sowie für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse. Sofern in den Fällen des § 7 Ziffer 3 eine Ortschaft betroffen ist, ist der Ortschaftsrat anzuhören. Der Ortschaftsrat entscheidet weiter über die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Ortschaft sowie über das Einvernehmen zu Aufforstungsanträgen auf der Gemarkung der Ortschaft. Er hat ein Vorschlagsrecht für das im Rahmen der Finanzplanung aufzustellende Investitionsprogramm, soweit es die Ortschaft betrifft.
3. Zu den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates sowie der besonderen Ausschüsse wird jeweils ein Vertreter des Ortschaftsrates als Sachverständiger beratend zugezogen, sofern Angelegenheiten behandelt werden, die die Ortschaft betreffen. Dies gilt nicht, wenn dem jeweiligen Ausschuss ohnedies ein in der Ortschaft wohnendes Mitglied voll oder aufgrund von § 17 Ziffer 3 der Ortsvorsteher beratend angehört.

## **§ 16 Vermittlungsausschuss**

1. Der Vermittlungsausschuss kann in allen Angelegenheiten, in denen der Ortschaftsrat nach § 70 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu hören ist, einberufen werden.

Er wird vom Oberbürgermeister unverzüglich einberufen, wenn der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss des Gemeinderats einen vom Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrates abweichenden Beschluss gefasst hat und der Ortschaftsrat innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung im Gemeinderat oder Ausschuss einen entsprechenden Antrag stellt.

Nach der Beratung im Vermittlungsausschuss beschließt der Gemeinderat abschließend.

2. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie je 3 Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

### **III. Ortsvorsteher, örtliche Verwaltung**

#### **§ 17 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers**

1. Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
2. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats und untersteht direkt dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten.
3. Soweit er nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann der Ortsvorsteher an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Dem Ortsvorsteher werden außerdem folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu 1.500,00 Euro, im Stadtteil Gölldorf bis zu 2.500,00 Euro, soweit entsprechende Mittel vorhanden sind
  - 4.2 Vollzug des Haushaltsplans
    - 4.2.1 Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben bis zu 1.500,00 Euro, im Stadtteil Gölldorf bis zu 5.000,00 Euro
    - 4.2.2 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 1.500,00 Euro, im Stadtteil Gölldorf bis zu 5.000,00 Euro

- 4.2.3 Genehmigung zur Überschreitung von Aufträgen, die auf Vergabebeschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind, bis zu 250,00 Euro, im Stadtteil Göllsdorf bis zu 1.000,00 Euro im Rahmen vorhandener Deckungsmittel
- 4.2.4 Verkauf oder Anmietung von beweglichen Vermögen bis zu 500,00 Euro, im Stadtteil Göllsdorf bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall
- 4.2.5 Überlassung von Gemeindeeinrichtungen für Bedürfnisse der Bevölkerung des Stadtteils
- 4.2.6 für den Stadtteil Göllsdorf Erlass und Niederschlagung bis 500,00 Euro
- 4.2.7 für den Stadtteil Göllsdorf Stundung bis zu 5.000,00 Euro
- 4.3 Anstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 3 TVöD, im Stadtteil Göllsdorf der Entgeltgruppen E 1 bis E 5 TVöD, im Rahmen des Stellenplanes nach Anhörung des jeweiligen städtischen Dienststellenleiters
- 4.4 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit, insbesondere bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art
- 4.5 Verpachtung des Jagdbezirks und des Fischwassers
- 4.6 Die Ehrungen von Einwohnern des Stadtteils bei Alters- und Ehejubiläen, bei Verdiensten um die bisher selbständige Gemeinde und den Stadtteil und bei ähnlichen Anlässen
- 4.7 Im Stadtteil Göllsdorf außerdem:
  - 4.7.1 die Aufgaben der Ortschaftspolizeibehörde
  - 4.7.2 die Verpachtung der Schafweide.

## **§ 18 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften Göllsdorf, Hausen, Neufra, Neukirch und Zepfenhan wird je eine örtliche Verwaltung im Sinne von § 68 Abs. 4 GemO eingerichtet.

## FÜNFTER TEIL

### Schlussbestimmungen

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 9. Juli 1956/20. März 1957, zuletzt geändert am 10. Juli 1968 mit allen Änderungen außer Kraft.

Rottweil, den 26. November 1971

(Bürgermeisteramt)

gez.  
Dr. Regelmann  
Oberbürgermeister

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	24.11.1971	01.12.1971
1. Änderung	18.02.1972	01.03.1972
2. Änderung	28.09.1972	01.10.1972
3. Änderung	20.10.1972	25.10.1972
4. Änderung	20.12.1972	01.01.1973
5. Änderung	26.01.1973	03.02.1973
6. Änderung	07.12.1973	01.01.1974
7. Änderung	06.12.1974	01.01.1975
8. Änderung	24.01.1975	29.01.1975
9. Änderung	30.05.1975	01.06.1975
10. Änderung	31.08.1976	04.09.1975
11. Änderung	09.12.1976	14.12.1976
12. Änderung	23.04.1980	25.04.1980
13. Änderung	10.09.1980	16.09.1980
14. Änderung	20.09.1984	23.09.1984
15. Änderung	29.11.1984	02.12.1984
16. Änderung	07.06.1989	14.06.1989
17. Änderung	04.12.1989	16.12.1989
18. Änderung	10.10.1990	18.10.1990
19. Änderung	30.06.1993	04.07.1993
20. Änderung	07.09.1994	11.09.1994
21. Änderung	19.07.1995	01.08.1995
22. Änderung	24.04.1996	01.05.1996
23. Änderung	23.04.1997	01.01.1998
24. Änderung	17.12.1997	01.01.1998
25. Änderung	08.12.1999	12.12.1999
26. Änderung	05.04.2000	16.04.2000
27. Änderung	25.07.2001	01.01.2002
28. Änderung	15.09.2004	19.09.2004
29. Änderung	26.04.2006	07.05.2006
30. Änderung	29.07.2009	06.08.2009
31. Änderung	24.10.2012	04.11.2012

32. Änderung	22.10.2014	01.11.2014
33. Änderung	01.06.2016	12.06.2016
34. Änderung	10.07.2019	14.07.2019